

Lagezentrum

Hygienehinweise

Stand: 16.06.2020

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zentrale Hygienemaßnahmen
- 2 Raumhygiene
- 3 Hygiene im Sanitärbereich
- 4 Infektionsschutz in den Pausen
- 5 Risikogruppen
- 6 Wegeführung und Lehrveranstaltungsorganisation
- 7 Prüfungen
- 8 Besprechungen und sonstige Veranstaltungen
- 9 Meldepflicht

Vorbemerkung

Die Vorgaben des § 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Das Rektorat, die Professor/-innen sowie die Mitarbeiter/-innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Studierenden jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z.B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

1 Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Das Abstandsgebot ist auch in Aufzügen einzuhalten. Diese können je nach Größe teils nur von einer Einzelperson benutzt werden.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch:
 - **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
 - **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung** in der Hochschule bei nicht vermeidbarer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m (besser 2m) und nicht vorhandener Abtrennung („Spuckschutz“) stets

tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z.B. Ellenbogen benutzen. An den Eingangstüren zu Hochschulgebäuden werden Papiertücher zur Verfügung gestellt. Diese sind zum Türöffnen zu verwenden und anschließend in dafür vorgesehene Abfallbehälter zu entsorgen. Eine Verhaltensanweisung befindet sich an den Türen.
- Drucker sind in der Hochschule ausschließlich mit der Rückseite eines selbstmitgebrachten Stifts zu bedienen. Eine Verhaltensanweisung befindet sich an den Druckern.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

2 Raumhygiene

Abstandsgebot: Auch im Hochschulbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Vorlesungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße. Innerhalb von Räumen ist bei Lehrveranstaltungen auf dem Weg zum Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Stufenhörsäle sind nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung des Abstandsgebots zu nutzen. Es dürfen in jeder Reihe nur zwei Personen (jeweils außen) sitzen und zwischen den belegten Reihen sind mindestens zwei Leerreihen einzuhalten.

Besonders wichtig ist in allen Räumen das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere (mind. fünf) Minuten vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass durch geöffnete Fenster keine zusätzlichen Unfallgefahren entstehen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Für das Lüften in Laborräumen und Hörsälen ist

die jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person zuständig. Büros werden durch die Mitarbeitenden selbst gelüftet.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Die Belegung von Büros (Tischanordnung und Personenzahl) legt die Abteilungs-/Fakultätsleitung fest.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen, wie z.B. Türgriffe, sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

Das Reinigungskonzept ist standortspezifisch mit den Trägern (z.B. Vermögen und Bau) abgestimmt oder wird von diesen vorgegeben.

Diese Maßnahmen gelten auch für die Arbeit in Laboren und Werkstätten. Des Weiteren ist dort das weiterführende Konzept „Wiederaufnahme Laborbetrieb“ anzuwenden.

3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen oder Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

In Toilettenräumen wird durch den Technischen Dienst jedes zweite Waschbecken zur Nutzung untersagt und abgesperrt. Zudem wird in Herrentoilettenräumen jede zweite Stehtoilette zur Nutzung untersagt und gesperrt. Somit kann ein erhöhter Abstand zwischen den einzelnen Personen erreicht werden. Es wird

organisatorisch geregelt, dass bei Präsenzveranstaltungen jeweils nur eine Person pro Geschlecht gleichzeitig zur Toilette gehen darf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden gemäß Absprache mit dem Reinigungsunternehmen regelmäßig gereinigt.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Studierende zeitgleich die Sanitär- oder Pausenräume aufsuchen.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine langen Schlangen an den Getränkeautomaten entstehen. Hierfür können z.B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

5 Risikogruppen

Die Vorgesetzten haben im Hinblick auf die Arbeitsschutzmaßnahmen und die Entscheidungen in den einzelnen Bereichen über Präsenzzeiten ein besonderes Augenmerk auf die Schutzbedürftigkeit der Risikogruppen zu legen. Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, klären notwendige Schutzmaßnahmen mit ihrem Vorgesetzten und der Personalabteilung per E-Mail personalabteilung@hs-furtwangen.de ab. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung durch die Arbeitsleistung ist auf Verlangen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Es ist zunächst zu prüfen, ob durch Arbeitsumorganisation bzw. Möglichkeiten des Homeoffices die Arbeitsleistung in einem risikoarmen Rahmen erbracht werden kann. Entsprechendes gilt für Schwangere.

Studierende mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden selbst über die Teilnahme am Unterricht (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich - individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet. Hierzu ergehen noch gesonderte Hinweise. Studierenden wird die Möglichkeit eines Prüfungsrücktritts oder der Nichtteilnahme an einem Praktikum ohne Maluspunkte geboten.

Für schwangere Studentinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

6 Wegeföhrung und Veranstaltungsorganisation

Alle haben darauf zu achten, dass nicht zu viele Personen gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen und auf den Campus gelangen. Räumliche Trennungen z.B. Abstandsmarkierungen auf den Böden oder den Wänden sind zu beachten. Zuständigkeit: Technischer Dienst. Falls sich ausreichend Abstand (z.B. auf dem Weg zu Veranstaltungen) zwischen den Personen nicht erreichen lässt, muss auf den Gängen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Gekennzeichnete Wegeföhrungen auf dem Gelände und in den Gebäuden der HFU sind einzuhalten.

Soweit möglich, sollen die Beginnzeiten für die verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere für Prüfungen, flexibel gestaltet werden, damit die Stoßzeit zum Veranstaltungsbeginn vermieden wird.

Den Studierenden ist deutlich zu machen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs eingehalten werden.

In sämtlichen Veranstaltung mit Präsenz (Lehrveranstaltungen, Besprechungen etc.) ist verpflichtend und unabhängig von anderweitig benötigten Anwesenheitslisten eine Corona-Anwesenheitsliste zu föhren. Ggf. sind zwei Anwesenheitslisten zu föhren. Die Corona-Anwesenheitslisten sind in den Dekanaten/Abteilungsleitungen 4 Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Bitte verwenden Sie das durch die Hochschule Furtwangen zur Verfügung gestellte Musterformular als Corona-Anwesenheitsliste.

7 Prüfungen

Nach der aktuellen Corona-VO können Präsenzprüfungen und andere Präsenzveranstaltungen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Für die Durchführung der begründeten Prüfungen strebt die Hochschule ergänzend zu den allgemeinen Regelungen weitere Sicherheitsvorkehrungen an. Diese werden in einem gesonderten Prüfungs-Hygieneplan beschrieben.

8 Besprechungen und sonstige Veranstaltungen

Präsenz-Besprechungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Alle sonstigen, nicht dem Betrieb der Hochschule dienenden Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt.

9 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Hochschulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Diese Hygienehinweise sind gültig zunächst bis 31. August 2020 und können jederzeit angepasst und die Gültigkeit verlängert werden.